

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Werklieferungen und Einkäufe von Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbart worden sind, folgende Einkaufsbedingungen maßgeblich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten:

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen oder diese bezahlen.

1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Per Telefax oder E-Mail übersandte Bestellungen stehen schriftlich erteilten Bestellungen gleich.

Vorstehendes gilt auch für alle zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags getroffenen Vereinbarungen.

Unsere Bestellnummer und Kreditorennummer sind im gesamten Schriftwechsel, insbesondere auf den Rechnungen und in den Versandpapieren, anzugeben.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern es sich um gleichartige Verträge handelt; bei Abrufen für jeden Abruf.

1.4 Unsere Bestellungen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Verbindliche Abrufe erfolgen schriftlich, per Telefax oder E-Mail.

1.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in seinen Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvorschlägen, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2. Umfang und Ausführung

2.1 Der Lieferant hat, seine Leistung entsprechend dem Vertrag zu erbringen. Zum Leistungsumfang gehört die Übermittlung – sofern vorhanden – der entsprechenden Dokumentationsunterlagen, insbesondere Prüfzeugnisse, Protokolle, Programme, Bedienungsanleitungen. Wurden komplette Bauteile oder Baugruppen bestellt, sind komplette Bauteile oder Baugruppen zu liefern, die sämtliche Teile enthalten, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht in der Bestellung aufgeführt sind.

2.2 Sämtliche Liefergegenstände sind derart zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit zum Hersteller dauerhaft gewährleistet ist (z. B. nach Überlackierung eindeutig lesbare Kennzeichnung auf Schweißbaugruppen). Die Art der Kennzeichnung wird, sofern nicht eindeutig vorgegeben, zwischen Ruthmann und dem Lieferanten in Absprache festgelegt.

2.3 Der Lieferant hat sämtliche zur Vertragserfüllung benötigten Hilfsmittel (Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge usw.) auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit wir im Einzelfall derartige Hilfsmittel zur Verfügung stellen, geschieht dies auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.

2.4 Die Einschaltung eines Subunternehmers oder die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte auf Seiten des Lieferanten bedarf stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir uns für jeden Einzelfall vorbehalten.

3. Technische Dokumentation, Gewerbliche Schutzrechte

3.1 Unterlagen und Modelle aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen (Muster, Zeichnungen, Datenträger, Gesenke, Modelle, Lehren und Gussformen und dergleichen), verbleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind uns ohne besondere Aufforderung zurückzugeben, wenn sie zur Ausführung des Vertrags nicht mehr benötigt werden oder ein Vertrag nicht zustande gekommen ist.

3.2 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten vor Bestätigung unserer Bestellung bzw. vor Abgabe eines Angebots und vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Zusammenhänge sowie Richtigkeit und Funktionalität zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren. Eventuell fehlende Muster, Zeichnungen usw. sind umgehend bei uns nachzufordern.

3.3 Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem auf eigene Kosten gegen Beschädigung und Abhandenkommen in ausreichender Höhe zu versichern.

3.4 Die vom Lieferanten nach unseren Angaben oder Unterlagen hergestellten Fertigungsmittel (z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, EDV-Programme etc.) dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen vom Lieferanten weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Vor Beginn der Herstellung der Fertigungsmittel sind sämtliche Zeichnungen mit uns durchzusprechen. Sofern die Fertigungsmittel im Auftrag von uns auf unsere Kosten vom Lieferanten hergestellt oder entwickelt wurden, sind diese nach Durchführung des Vertrages an uns unter Übertragung des Eigentums herauszugeben. Soweit bezüglich dieser Fertigungsmittel gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Lieferanten bestehen, insbesondere bei Software und EDV-Programmen, räumt uns der Lieferant unter Übermittlung der technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen, Berechnungen sowie gegebenenfalls Quellcodes und der nativen Dateiformate das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Fertigungsmittel im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgeschalteter Form zu nutzen, abzuändern, zu übersetzen, zu überarbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, durch Dritte nutzen oder von Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern zur Erbringung von Leistungen gegenüber anderen einzusetzen und zu verbreiten.

3.5 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3.6 Nach Ausführung der Lieferung/Leistung hat uns der Lieferant die Zeichnungen, Berechnungen und anderen den Liefergegenstand betreffenden technischen Unterlagen, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen, als Datei sowie in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache (Schrift-/Papierform) und gängiger DIN-Form zu übersenden. Diese Unterlagen sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

3.7 Soweit derartige Unterlagen unter Verwendung europäischer industrieller Normen gespeichert werden, müssen sämtliche Unterlagen dem internationalen Einheitssystem SI, den bestehenden deutschen Normen sowie unseren Werksnormen entsprechen und sind uns in elektronischer Form, vorzugsweise im PDF-Format, zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Soweit diese Unterlagen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Lieferanten betreffen, räumt uns der Lieferant ein umfassendes unentgeltliches Nutzungsrecht entsprechend Ziff. 3.4 Satz 5 ein.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- 3.8 Für Einbauteile, die nach Listen und Katalogen beschafft werden, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen, soweit wir diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigen
- 3.9 Weicht der Lieferant, ohne Abstimmung mit uns, von den von uns freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, haftet er für alle hieraus uns oder Dritten entstehenden Schäden bzw. Kosten einschließlich der Kosten der Schadensfeststellung, sofern er dies zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.
- 4. Preise, Versand, Verpackung**
- 4.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt wurde, Pauschalpreise zuzüglich etwaiger Umsatz- oder sonstiger Steuern.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Fracht-, Versand- und Verpackungskosten im Preis inbegriffen. Soweit wir aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Frachtkosten tragen, gilt dies nur in Höhe der preisgünstigsten Beförderungsmöglichkeit. Im Falle der Übernahme von Verpackungskosten sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich im guten Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes unfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Liefertermins bleibt von der Kostentragung unberührt.
- 4.3 Wurden keine Preise vereinbart, gelten unsere zuletzt gezahlten Preise für eine gleichartige Leistung. Ist der derzeitige Listenpreis des Lieferanten niedriger als der von uns zuletzt gezahlte Preis, gilt der derzeitige Listenpreis als vereinbart. Die Zahlung erfolgt gemäß Ziffer 5. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.4 Unsere Bestellnummer und das Datum der Bestellung sind auf der Bestätigung, der Rechnung, dem Lieferschein und im Schriftwechsel exakt anzugeben. Für Verzögerungen und/oder Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant.
- 4.5 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Alle Lieferungen verstehen sich DDP an den von uns benannten Bestimmungsort (Incoterms 2010), sofern nicht individuell abweichend vereinbart. Ist für die Erfüllung der Vertragspflichten eine Abnahme erforderlich, bestimmt sich der Gefahrübergang nach Ziffer 7.7.
- 5. Rechnungserteilung und Zahlung**
- 5.1 Zeitgleich mit Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, sind uns sämtliche Rechnungen in doppelter Ausfertigung zuzusenden.
- 5.2 Die Rechnungssumme ist soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto Kasse zur Zahlung fällig. Sofern der Lieferant höhere Skonti oder bei gleichem Skonto längere Zahlungsziele einräumt, gelten Letztere als vereinbart. Sind Vorauszahlungen vereinbart, sind diese bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit einem Zinssatz von 5 % durch den Lieferanten zu verzinsen; der Zinsanspruch ist mit dem Zahlungsanspruch des Lieferanten zu verrechnen. Übersteigt die vereinbarte Vorauszahlung einen Betrag von € 10.000,00, stellt der Lieferant im Voraus eine spesenfreie, selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaft (Zahlung auf erste Anforderung) einer deutschen Großbank zur Verfügung. Wir sind verpflichtet, die Bankbürgschaft unverzüglich nach Übergang der Gefahr (Abnahme oder Lieferung) zurückzugeben.
- 5.3 Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an sämtlichen Materialien bzw. an Werkzeugen, Konstruktionen, Anlagen, Maschinen usw. uneingeschränkt auf uns über.
- 6. Lieferbedingungen, Lieferverzug, Vertragsstrafe**
- 6.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
- 6.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung/ Leistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Überschreitung des verbindlichen Liefer-Abnahmetermins begründet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, den Verzug des Lieferanten, es sei denn, wir haben der verspäteten Leistung schriftlich zugestimmt.
- 6.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Wird ein vereinbarter Termin seitens des Lieferanten nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Leistungsverzögerung zu vertreten, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.5 Der Lieferant kommt auch dann in Verzug, wenn die Leistungsverzögerung auf dem Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen beruht, es sei denn, der Lieferant hat die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten.
- 6.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich sämtliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei weiterzugeben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Rechnung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu valutieren.
- 6.8 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 6.9 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.
- 6.10 Erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, gilt ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren bis zum vollständigen Rechnungsausgleich als vereinbart. Sämtliche Formen von erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehaltrechten werden nicht Vertragsbestandteil.
- 7. Abnahme**
- 7.1 Soweit eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, wird der Abnahmetermin gemeinsam verbindlich festgelegt. Der Lieferant wird uns so rechtzeitig hierzu geeignete Termine vorschlagen, dass er die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gewährleisten kann.
- 7.2 Die uns bei der Abnahme beim Lieferanten entstehenden sachlichen und personellen Kosten trägt der Lieferant, sofern nicht etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Die für den Leistungsnachweis erforderlichen Messgeräte sowie der Auf- und Abbau gehören zum Leistungsumfang.
- 7.3 Ist vom Lieferanten der Nachweis erbracht worden, dass die vereinbarten Leistungs- und Garantiedaten erreicht werden, wird die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll bestätigt.
- 7.4 Zeigt sich bei dem Abnahmeversuch, dass die Ware bzw. die Leistung nicht vertragsgemäß hergestellt wurde, erbracht wurde, wird dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzt, nach dessen Ablauf ein erneuter Abnahmeversuch stattfindet.
- 7.5 Werden im Rahmen der Abnahme Mängel festgestellt, welche die Funktion der Ware bzw. der Leistung nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der vereinbarten Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.
- 7.6 Mit Vollendung der Abnahme (Wareneingangskontrolle bei unserer Verwendungsstelle) geht die Gefahr auf uns über.
- 7.7 Sind für die gelieferten Waren oder für deren Betrieb Genehmigungen gleich welcher Art erforderlich, hat der Lieferant derartige Genehmigungen bis zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt einzuholen. Liegt im Zeitpunkt der Abnahme eine notwendige Genehmigung nicht vor, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigungserteilung. Wird die Genehmigung nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Lieferant alle uns daraus entstehenden Kosten.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

8. Qualitätskontrolle

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern zu geschäftsüblichen Zeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, ihnen sämtliche für eine Qualitätskontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und diese sachgerecht zu unterstützen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet,
- dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs-genossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
 - dass alle in einer Zeichnung angegebenen Maße eingehalten wurden. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
 - dass sich die gelieferte Ware zur bestimmungsgemäßen Nutzung eignet.
- 9.2 Wir können im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, insbesondere, wenn sich die von unseren Kunden mitgeteilten Spezifikationen ändern. In diesem Fall sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 9.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Offenbare Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 9.5 Ergeben sich begründete Anhaltspunkte für einen Mangel der Ware, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten weitergehende Untersuchungen vorzunehmen oder zu veranlassen, insbesondere Mitarbeiter oder externe Sachverständige mit der Begutachtung der Ware zu beauftragen; soweit ein Mangel vorliegt, stellt uns der Lieferant bereits hiermit von allen Kosten frei, die uns durch derartige Maßnahmen entstehen. Wir sind berechtigt, derartige Kosten mit Zahlungsansprüchen des Lieferanten gegen uns zu verrechnen.
- 9.6 Mängelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren 26 Monate nach erfolgter Ablieferung bzw. Abnahme. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 9.7 Im Gewährleistungsfall behalten wir uns das Recht vor, die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer fehlerfreien Ware) zu wählen. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtungen - selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 9.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
- 9.9 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, wie Prüfprotokolle, Werkzeugzeugszeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher, Ersatzteillisten usw., hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- 9.10 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Anforderung nachzuweisen; Ziffer 7.8 bleibt unberührt.

- 9.11 Zur Sicherung unserer Lieferungs-, Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten behalten wir uns das Recht vor, jederzeit eine angemessene Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Die Kosten einer derartigen Sicherung trägt der Lieferant.

- 9.12 Außerdem wird er sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anforderung eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrags vorzulegen.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 11.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.5 Ist die Verwertung der Lieferung/Leistung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung/Leistung so zu ändern oder auszu-tauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen Werkzeuge

- 12.1 Sofern und soweit wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Beistellteilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
- 12.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache dem Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

- 12.3 Stellen wir Werkzeuge und/oder Vorrichtungen zum Zwecke der Fertigung bei und soll das Eigentum auf den Lieferanten übergehen, erfolgt der Eigentumsübergang unter der auflösenden Bedingung, dass der Lieferant in Verzug gerät oder der Vertrag - gleich aus welchem Grund - vor vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten beendet wird; in diesem Fall fällt das Eigentum mit Eintritt der Bedingung an uns zurück, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unerlässt er dies schuldhaft, so ist er uns zum Ersatz des aus der unterbliebenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem zwischen den Vertragsparteien zum Ausdruck gekommenen Willen möglichst nahe kommt. Dies gilt im Falle einer Lücke in diesen Bedingungen entsprechend.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich ferner, seine Unterlieferanten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten.
- 13.3 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen und Informationen im Sinne von Satz 1 bekannt war.
- 13.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Stehen uns - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - Forderungen gegen den Lieferanten zu, sind wir berechtigt, diese Forderungen gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen.
- 13.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von uns benannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aller Vertragsteile unser Geschäftssitz.
- 13.6 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitzgericht - zu verklagen.
- 13.7 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und, soweit anwendbar, das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Ruthmann Holdings GmbH,
Gescher-Hochmoor, September 2022**